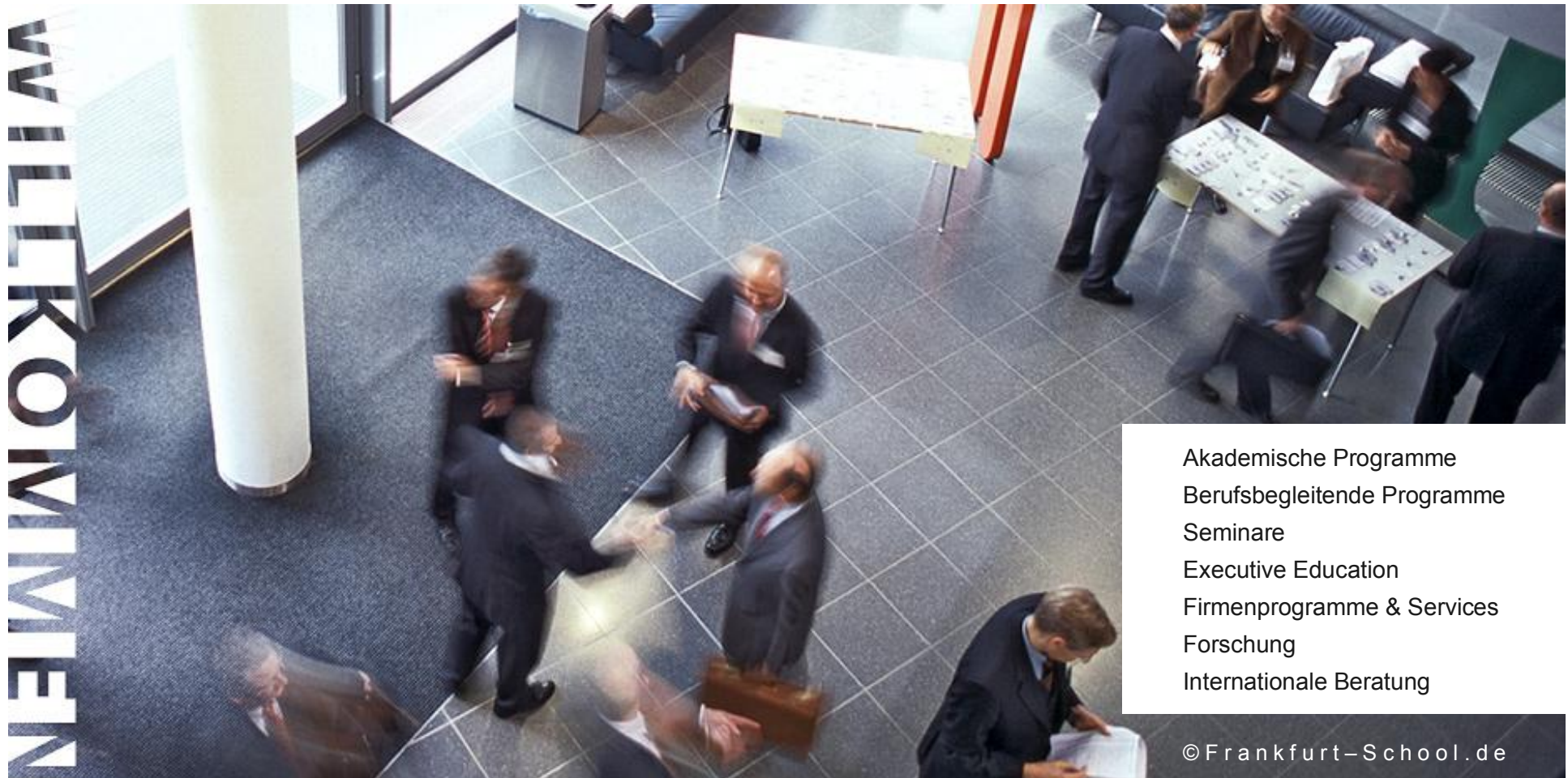


Finanzmarktstabilisierungsgesetz

- Gesellschafts- und kapitalmarktrechtliche Aspekte -



Akademische Programme
Berufsbegleitende Programme
Seminare
Executive Education
Firmenprogramme & Services
Forschung
Internationale Beratung



Rechtsgrundlage und Ziel

Rechtsgrundlage: **Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung des Erwerbs von Anteilen an sowie Risikopositionen von Unternehmen des Finanzsektors durch den FMS**

Ziel **Schaffung der gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Rahmenbedingungen für „Rekapitalisierung“**

zügiges und weitgehend anfechtungsfreies Verfahren



Anwendungsbereich

Anwendungsbereich	ausschließlich Unternehmen des Finanzsektors, d.h. <ul style="list-style-type: none">- Institute im Sinne des § 1 Abs. 1b des KWG,- Versicherungsunternehmen,- Pensionsfonds im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des VAG,- Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des InvG sowie- Betreiber von Wertpapier- und Terminbörsen, <p>und deren jeweiligen Mutterunternehmen, soweit diese Finanzholding-Gesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften oder beaufsichtigte Finanzkonglomeratsunternehmen sind und ihren Sitz im Inland haben.</p>
Ausgeschlossen	Unternehmen anderer Sektoren
Rechtsform	AG's, sinngemäß auch KGaA's, SE's, Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit



Gesetzlich genehmigtes Kapital

Genehmigtes Kapital	Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, Grundkapital um bis zu 50 Prozent zu erhöhen
Nicht erforderlich	Zustimmung Hauptversammlung Zustimmung der Aktionäre der verschiedenen Gattungen
Durchführung	Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen an FMS
Vorleistungen	vorherige Leistung durch den Fonds in das Vermögen der Gesellschaft befreit den Fonds von Einlagepflicht
Befristung	31. Dezember 2009



Kapitalerhöhung: Durchführung

Bezugsrecht	ausgeschlossen
Ausstehende Einlagen	§ 182 Abs. 4 Satz 1 AktG ausgeschlossen, d.h. Kapitalerhöhung ist auch dann möglich, solange noch ausstehende Einlagen
Ansonsten	Allgemeinen Regelungen der §§ 185 bis 191 AktG entsprechend



Handelsregistereintrag und Prüfung

Handelsregistereintrag Durchführung der Erhöhung ist unverzüglich einzutragen

Prüfung findet nicht statt

Mängel Mängel nach Eintragung des Beschlusses lassen Durchführung unberührt

Beseitigung dieser Wirkung der Eintragung kann auch nicht als Schadensersatz verlangt werden

Genehmigtes Kapital Anrechnung der Kapitalerhöhungen aus gesetzlich genehmigtem Kapital auf bestehendes genehmigtes Kapital



Ausgestaltung von Aktien

Kompetenz	Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats
Ausgestaltung	mit / ohne Gewinnvorzug mit / ohne Liquidationspräferenz ausgestattet
Möglich auch	Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, bei denen Vorzug nicht nachzahlbar ist
Ungeklärt	gilt Begrenzung des § 139 Abs. 2 AktG (stimmrechtslose Vorzugsaktien nur bis zur Hälfte des Grundkapitals)?
Übertragung an Dritte	Aktien mit Gewinnvorzug oder Liquidationspräferenz verlieren diese bei Übertragung an Dritten Fonds kann bestimmen, dass Vorzugsaktien sich bei Übertragung an Dritten in stimmberechtigte Stammaktien umwandeln



Ausgabepreis

Höhe Börsenkurs

Ausgabebetrag, der Börsenkurs entspricht, ist angemessen

Unterschreitung

Ausgabebetrag unter Börsenpreis ist ebenfalls möglich

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das verfassungsrechtliche Eigentumsrecht der Altaktionäre sind zu berücksichtigen

Problem

Mindestausgabepreis



Hauptversammlung

Bericht	schriftlichen Bericht über Kapitalerhöhung durch Vorstand bei nächster ordentlicher Hauptversammlung
Mitwirkungsbefugnisse	bestehen nicht
Verstöße	wohl weitestgehend sanktionslos

Kapitalerhöhung durch Hauptversammlung

A.o. HV	Regelungen zur Verfahrensvereinfachung und –absicherung <ul style="list-style-type: none">- Einberufungsfrist mindestens 1 Tag- Wahl des Versammlungsortes frei- Gesellschaft hat die Erteilung von Vollmachten zu erleichtern- Zusendung von Mitteilungen kann unterbleiben, wenn rechtzeitiger Eingang nicht wahrscheinlich
Anmeldung	Beschluss über Erhöhung des Grundkapitals ist unverzüglich zur Eintragung in Handelsregister anzumelden
Eintragung	Beschluss ist, sofern nicht offensichtlich nichtig, unverzüglich in Handelsregister einzutragen
Mängel	nach Eintragung lassen Mängel des Beschlusses seine Durchführung unberührt
Vorherige Leistung	vorherige Leistung durch Fonds in Vermögen der Gesellschaft kann Einlagepflicht zugeordnet werden und befreit von Einlagepflicht



Sonstige Instrumente

Alternativen	Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne Ermächtigung der HV Genussrechte begeben
Bezugsrecht	kann ausgeschlossen werden
Optionsanleihen	werden nicht erfasst / genehmigt (so auch Wandelanleihe)
Klarstellung	stille Gesellschaften stellen keine Unternehmensverträge dar
Befristung	31.12.2009



Rahmenbedingungen und ergänzende Erleichterungen

Erleichterungen	Informationspflichten gegenüber Wirtschaftsausschuss beim Erwerb von Anteilen durch den Fonds sind ausgeschlossen
	Fonds unterliegt auch nach Erwerb von (mehr als) 10 Prozent nicht Verpflichtung, verfolgte Ziele zu spezifizieren
Pflichtangebot	keine Verpflichtung
Zulassungspflicht	Fonds ist nicht verpflichtet, bis zu Übertragung an Dritte die Börsenzulassung der Aktien zu beantragen
Bezugsrecht	bei Veräußerung der Aktien etc. durch Fonds haben Aktionäre ein Bezugsrecht



Insolvenzrechtliche Anfechtung und sonstige Absicherung

Anfechtung	Übertragungen von Risikopositionen und Sicherheiten auf Fonds sind insolvenzrechtlich nicht anfechtbar
Hindernisse	zivilrechtliche Abtretungs- und Übertragungshindernisse (z.B. Erfordernis einer Zustimmung Dritter) stehen Übertragung an Fonds nicht entgegen
Kündigung	Übertragung einer Forderung oder eines Vertragsverhältnisses an Fonds ist kein wichtiger Kündigungsgrund
AGB-Regelungen	nicht anwendbar
Daten	Erhebung etc. personenbezogener Daten zulässig
Kartellrecht	Erster bis dritter Teil des GWB nicht anwendbar



Verpflichtungserklärung - Eigenverantwortliche Leitung

- **Verpflichtungserklärung** **geschäftspolitischen Ausrichtung**
 Verwendung der aufgenommenen Mittel,
 Vergütung
 Eigenmittelausstattung
 Dividendenpolitik
- **Vorstand verstößt mit Verpflichtungserklärung nicht gegen die Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Leitung (§ 2)**
- **Verpflichtungserklärung berechtigt und verpflichtet Vorstand gegenüber Gesellschaft und Gesamtheit der Gesellschafter**
- **Beschlüsse, die Verpflichtungserklärung zuwiderlaufen, können von Aktionären, die mindestens 5 Prozent bzw. nominal 500.000 Euro halten, angefochten werden**



Entscheidung über Inanspruchnahme

Folgen **Rekapitalisierung (mit Gesellschaftsanteilen) führt zur Verwässerung der Anteilseigner und u.U. Eingriffen in Geschäftspolitik**

Recht / Pflicht **(Wann) muss Vorstand auf Fonds zurückgreifen?**

(Wann) darf Vorstand auf Fonds zurückgreifen?

Business Judgment Rule: **angemessene Informationen**
 sachliche Unbefangenheit
 Wohl der Gesellschaft dienend



Dr. jur. Kay-Michael Schanz
Schalast & Partner Rechtsanwälte
Mendelssohnstraße 75 - 77
D-60325 Frankfurt a.M.
Fax: +49 69 97 58 31 20
Phone: +49 69 97 58 31 0
Mobil: +49 172 67 63 222
E-mail: kay.schanz@schalast.com
Web: www.schalast.com